

Schultheiße und Bürgermeister von 1773—1893.

1773—1780 Michel Wilhelm, Schneidermeister. 1780—1807 Nicolaus Reinhardt. 1807—1812 Carl Bühner, Maire. 1812—1817 Heinrich Reißig, Maire. 1817—1820 Peter Hollandt, Schultheiß. 1820—1826 Elias Usbeck, Schultheiß. 1826—1834 Christian Menz, Schultheiß. 1834—1846 derselbe Christian Menz, Bürgermeister. 1846—1851 Georg Sasse, Bürgermeister. 1851—1852 Matthäus Werner.*) 1852—1869 Elias Usbeck, Bürgermeister. 1869—1885 Caspar Holland-Cunz, Bürgermeister. 1885 bis heute August Usbeck, Bürgermeister.

Vertreter von Steinbach in dem Kreistag des Kreises Schmalkalden.

Matthäus Werner, Postverwalter a. D., auch Mitglied des Kreis-Ausschusses.

Die Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten bestanden in früherer Zeit größtentheils aus Gefällen und Abgaben, und wurden diese Stellen später sogar daraufhin verpachtet; bis in unsere Tage haben sich die Träber- und Frischbier-Gefälle noch hinübergerettet. Heute sind der Bürgermeister, der Gemeinderichter fixirt; ebenso sind für die ehemaligen Dorf- und Flur-Knechte des Ortes, die ihre Gebühren bei den Ortsbewohnern zu heben und für ihre Denunziationen die Hälfte der Strafe zu erhalten hatten, in zwei Gemeinde-Polizeidienern und einem Flurschütz fixirt. — Das Amt als Gemeindevertreter war ein Ehrenamt, doch fanden diese in früheren Zeiten in gelegentlichen »Zehrungen« und »Weinkäufen« ihren materiellen Lohn für ihre Mühewaltung so regelmäßig, daß der »Weinkauf« beim Abschließen eines Verkaufs oder Vertrages festgestellt wurde. Dieses Herkommen artete hier einmal so aus, daß im Jahre 1760 der Amtsschultheiß Bauer dagegen eiferte.

Gemeinde-Gerechtigkeiten.

Das Bürgerwerden, »Hereinziehen in die Gemeinde«, kostete früher 2 Gld. für die Gemeinde, 2 Gld. für die Herrschaft; war es das Kind eines Nachbarn — die Hälfte. War es ein Junggeselle, mußte er 2 Viertel Wein geben, 1 Viertel der Gemeinde, 1 Viertel der Herrschaft, oder entsprechend je ein Kopfstück (festgesetzt auf dem Gerichtstag Mittfasten 1590). Später, 1790, betrug das Einzugsgeld 10 Gld., halb der Herrschaft, halb der Gemeinde, 5 Gld. nur, wenn der neue Bürger eine eheliche Verbindung einging. Heute ist der Eintritt mit 5 Mark belastet und hat in

*) Da nach der octroyirten Hassenpflug'schen Verfassung (Seite 33) die Landstände aus den Bürgermeistern gewählt wurden, diese aber 30 Jahre alt sein mußten, so mußte dieser wegen unzulänglichen Alters abtreten.